

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-300271/231-2012-Fs

An die

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bearbeiter: Mag. Florian Schiffkorn  
Tel: (+43 732) 77 20-117 51  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 17. September 2012

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;  
Einführung einer Gesetzesbeschwerde; Entfall  
oder Beibehaltung des Art. 144 B-VG;  
Initiativanträge - Stellungnahme**

(Zu Zl. 13440.0060/2-L1.3/2012 vom 6. Juli  
2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**Zur "Gesetzesbeschwerde":**

Die Einführung einer so genannten "Gesetzesbeschwerde" (auch: "Verordnungsbeschwerde") sowohl für die ordentliche Gerichtsbarkeit als auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist grundsätzlich nicht nur sinnvoll und notwendig, sondern stellt auch eine systemkonforme Weiterentwicklung des genuin österreichischen - am Stufenbau orientierten - Rechtsschutzkonzepts und damit der Verfassungsgerichtsbarkeit dar. Dies auch deshalb, weil bestehende Unterschiede im verfassungsrechtlichen Rechtsschutz reduziert werden würden. Mit der Einführung einer "Gesetzesbeschwerde" würde nämlich eine Brücke zwischen dem Rechtsschutz in der Verwaltung und jenem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschlagen werden.

Durch die "Gesetzesbeschwerde" soll der Einzelne, dessen Anregung auf Normenprüfung nicht gefolgt wird, die Gelegenheit erhalten, nach einer letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angewendete Norm an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Diese Möglichkeit zu eröffnen ist wohl auch aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtecharta geboten.

Entscheidend ist, dass die vorgeschlagene "Gesetzesbeschwerde" keine "Urteilsbeschwerde" ist und somit die Urteile der anderen beiden Höchstgerichte vor dem Verfassungsgerichtshof nicht

bekämpft werden können - dies würde nämlich einen verfassungspolitischen Systembruch bedeuten. Die "Gesetzesbeschwerde" ist also nicht gegen die Entscheidung selbst, sondern gegen die der Entscheidung zugrunde liegende Norm gerichtet. Der Verfassungsgerichtshof wird durch eine "Gesetzesbeschwerde" also nicht dazu ermächtigt, das Urteil inhaltlich zu überprüfen, sondern ist auf seine Kernkompetenz, also die Überprüfung genereller Rechtsakte auf ihre Verfassungskonformität, beschränkt.

Der Gefahr einer überlangen Verfahrensdauer, die mitunter als Argument gegen die "Gesetzesbeschwerde" ins Treffen geführt wird, muss aber durch andere Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Schaffung einer "Gesetzesbeschwerde" wird daher ausdrücklich begrüßt.

Jedoch lässt sich weder dem Gesetzestext noch den Materialien mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen, welche Bedeutung der Wortfolge "gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes" zukommen soll. Zumindest in den Materialien sollte diese Wortfolge näher erläutert werden.

Soweit die Entwürfe eine Bindung des Verfassungsgerichtshofes an die Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichts vorsehen, wäre es wohl richtiger zu sagen, dass der Verfassungsgerichtshof an die Auslegung der angefochtenen Norm durch das letztinstanzliche Gericht gebunden ist.

#### **Zum Entfall der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 B-VG):**

Die beiden übermittelten Entwürfe unterscheiden sich vor allem dadurch, dass der erste Entwurf die Beibehaltung des Art. 144 B-VG vorsieht (IA 2031/A), während im zweiten Entwurf der Art. 144 B-VG ersatzlos entfallen soll (IA 2031/A).

Sollte aber die "Gesetzesbeschwerde" - was offensichtlich beide Entwürfe nicht intendieren - nur im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erhoben werden können, dürfte es jedenfalls zu keinem Entfall des Art. 144 B-VG kommen. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass die Parteien eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens letztlich weder eine "Gesetzesbeschwerde" noch eine Bescheidbeschwerde nach Art. 144 B-VG erheben könnten.

Ein Entfall des Art. 144 B-VG kann daher nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Erhebung einer "Gesetzesbeschwerde" auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglicht werden soll. Gegen die Beibehaltung des Art. 144 B-VG spräche dann aber, dass dies zu einer "Doppelgleisigkeit" dergestalt führen würde, als eine Partei nicht nur eine Bescheidbeschwerde gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG, sondern - nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes - zusätzlich auch eine "Gesetzesbeschwerde" erheben könnte. Dies sollte im Fall der Beibehaltung des Art. 144 B-VG jedenfalls vermieden werden.

**Zur Beschwerdeabtretung nach Art. 144 Abs. 3 B-VG:**

Sollte der Art. 144 B-VG erhalten bleiben und nicht ersatzlos behoben werden, sollte auch die Bestimmung des Art. 144 Abs. 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 noch einmal überdacht werden, weil diese Regelung, die eine Abtretung einer an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorsieht, offensichtlich auf dem "alten" Modell der Sukzessiv-Beschwerde nach der geltenden Verfassungsrechtlage beruht und mit dem Revisionsmodell der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht kompatibel zu sein scheint.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer  
Landesamtsdirektor

**Erght abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
4. den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich
5. das Institut für Föderalismus
6. die Verbindungsstelle der Bundesländer

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.